

**03.11.06**

Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 26. Oktober 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/3162 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts  
– Drucksachen 16/1935, 16/2475 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in § 11a Abs. 5 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird in § 34d Abs. 9 Nr. 3 das Wort „Verbraucherdarlehen“ durch die Wörter „Darlehens- und Leasingverträgen“ ersetzt.
- c) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.
- d) Der Nummer 13 wird folgender Buchstabe c angefügt:
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.
- e) In Nummer 16 wird in § 156 Abs. 1 Satz 1 das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

---

Fristablauf: 24.11.06

Erster Durchgang: Drs. 303/06

2. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird § 42h wie folgt gefasst:

„§ 42h

Sonstige Ausnahmen

Die §§ 42b bis 42f und 42k gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 9 Nr. 1 der Gewerbeordnung.“

3. In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 80b das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt, soweit durch ihn § 42k Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes eingefügt wird, am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

- b) In dem alten Satz 2 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.